2. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

# Beschluss

Az.: VK 2 LVwA LSA – 11/07

In dem Nachprüfungsverfahren der Antragstellerin

1. …

- Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigter:
…

gegen den

2. …

- Vergabestelle -

wegen des gerügten Vergabeverstoßes im Öffentlichen Ausschreibungsverfahren „Schülerbeförderung von Schülern mit dauernder oder vorübergehender Behinderung“ hat die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 03.07.2007 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden, Herrn Oberregierungsrat Oanea, den hauptamtliche Beisitzer, Herrn Dipl.-Ing. Winklhofer, und die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Dipl.-Ing. Rosenbusch, beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird verworfen.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Verfahrens zu tragen.

   Die Kosten des Verfahrens werden auf 250,00 € festgesetzt.

## Gründe

### I.

Mit Veröffentlichung im Ausschreibungsanzeiger Sachsen-Anhalt 11/97 schrieb die Antragsgegnerin im Wege einer „Öffentlichen Ausschreibung“ die Schülerbeförderung von Schülern mit dauernder oder vorübergehender Behinderung von dem Wohnort zu den Sonderschulen für ein Jahr aus.

Mit Schreiben vom 07.06.2007, eingegangen bei der Vergabekammer am 07.06.2007, stellte die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag.

Sie machte geltend, ihr Angebot sei zu Unrecht ausgeschlossen worden.
Sie ist weiterhin der Auffassung, dass für die Leistung der Schwellenwert gemäß § 100 Abs. 1 i.V.m. § 127 GWB und § 2 Nr. 3 VgV überschritten sei.

Der Nachprüfungsantrag wurde der Vergabestelle durch die Vergabekammer nicht zugestellt.

### II.

Der Antrag der Antragstellerin ist unzulässig.

Das streitbefangene Vergabeverfahren ist einer Nachprüfung durch die Vergabekammer gemäß §§ 107 ff GWB nicht zugänglich, da der Wert des ausgeschriebenen

Auftrages nicht den maßgeblichen Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibungspflicht erreicht, so dass für diese Ausschreibung der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2546) keine Anwendung findet.
Gemäß §§ 100 Abs. 1, 107 ff GWB gelten die Nachprüfungsvorschriften des GWB nur für Aufträge, bei denen die nach der Vergabeverordnung (Neufassung vom 23.10.2006) festgelegten Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überschritten sind.

Nach § 2 Abs. 3 Vergabeverordnung beträgt der Schwellenwert 211.000 Euro.
Hierbei ist nach § 1 und § 3 Abs. 1 der Vergabeverordnung der von der Vergabestelle geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer maßgeblich.

Die Vergabestelle ging insoweit von einem geschätzten Auftragswert von Netto 199.600 Euro aus. Hierbei legte sie für den betreffenden Zeitraum vom 01.08. 2007 – 31.07.2008 Fahrleistungen für ca. 37 Schulwochen zugrunde. Die Schätzung basierte weiterhin auf einem Besetztkilometerpreis von 0,78 Euro bei durchschnittlich gefahrenen 6.915 Besetztkilometern/Woche. Der Besetztkilometerpreis entsprach dem Wert des Vorjahres.
Es ist nicht erkennbar, dass die Vergabestelle die Schätzung willkürlich vorgenommen hatte.
In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass die Preise aus den Angeboten der günstigsten Bieter in den einzelnen Losen die Kostenschätzung der Vergabestelle unterschritten haben.

Nicht entscheidend ist demgegenüber, zu welchem Preis die Antragstellerin die Leistungen angeboten hatte.

Für die Entscheidung hält die Vergabekammer gemäß § 112 Abs. 1, Satz 3 GWB die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht für geboten.
Da ein wirksames Verfahren bei der Vergabekammer nicht eröffnet war, wurde dem Antragsteller keine Akteneinsicht gewährt.

## III.

Trotz telefonischen Hinweises durch die 2. Vergabekammer und vorangegangenem Überprüfungsbescheid der Überprüfungsstelle für VOB-Angelegenheiten des Landesverwaltungsamtes hat die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag gestellt. Die Antragstellerin ist als Unterliegende anzusehen, da ihr Antrag verworfen wurde. Sie hat daher gemäß § 128 Abs. 3 Satz 1 GWB die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Verwaltungsaufwand, welcher der Antrag bei der Kammer verursacht hat und der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes des Nachprüfungsverfahrens. Danach beträgt die Mindestgebühr 2.500 Euro.

Unter Berücksichtigung des Aufwandes der Vergabekammer und in Hinblick darauf, dass weitergehende Sachprüfungen und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich waren, hält die 2. Vergabekammer aus Gründen der Billigkeit die Erhebung einer Gebühr in Höhe einem Zehntel der Mindestgebühr für angemessen.

Die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Rosenbusch, hat den Vorsitzenden und den hauptamtlichen Beisitzer der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihr lag dieser Beschluss hierzu vor.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Beschluß der 2. Vergabekammer kann das Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06118 Naumburg, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich angerufen werden.
Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.
Die Beschwerde muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.
Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Oanea Winklhofer